

Eine Konfrontation ist fast unausweichlich

Im Zeitalter von Internet und Smartphone ist Pornografie leicht zugänglich und praktisch alle Jugendlichen sind irgendwann damit konfrontiert.

Was ist Pornografie?

Pornografie genau zu umschreiben, ist schwierig. Meist geht es um Darstellungen von Handlungen, bei denen die Geschlechtsteile im Vordergrund stehen und die Gefühle und die partnerschaftliche Beziehung ausgeklammert werden. Aber auch das Foto eines nackten Mädchens oder Jungen in aufreizender Pose kann als Pornografie eingestuft werden.

Pornografie umfasst nicht nur Fotos, sondern auch Texte, Zeichnungen, Bilder, Clips, Filme, Comics, Cartoons, Spiele oder andere Gegenstände, bei denen sexuelle Handlungen im Zentrum stehen. Nicht als Pornografie gelten anatomische Darstellungen in Lehrbüchern oder Zeichnungen in Aufklärungsbroschüren sowie erotische Darstellungen in der Kunst. Dort ist die Grenze zur Pornografie allerdings manchmal fließend. Was Pornografie ist, entscheidet im konkreten Fall der Richter/die Richterin.

Ist Pornografie strafbar?

Pornografie ist in der Schweiz nicht grundsätzlich verboten. Kinder und Jugendliche sollen jedoch vor Pornografie geschützt werden. Wer also einer Person unter 16 Jahren pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen oder andere Gegenstände zeigt, macht sich strafbar (**Jugendschutz**, Strafgesetzbuch Art. 197). Nur Jugendliche über 16 Jahre, die im gegenseitigen Einverständnis solche Aufnahmen teilen und anschauen, bleiben straflos.

Ganz grundsätzlich verboten ist die sogenannte **harte Pornografie**. Dazu zählen sexuelle Darstellungen mit Kindern (Kinderpornografie), Tieren oder Gewalt. Wer also eine sexuelle Szene aufnimmt, bei der eine minderjährige Person (unter 18 Jahren) beteiligt ist, macht sich strafbar. Genauso kann bestraft werden, wer solche Bilder ins Internet stellt, per Mail oder MMS verschickt. Verboten ist auch das Betrachten und das Herunterladen pornografischer Bilder und Filme mit Minderjährigen sowie von Darstellungen sexueller Handlungen mit Tieren oder mit Gewalt. Auch Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 16 Jahren können für das Konsumieren, Herstellen und Verbreiten von harter Pornografie bestraft werden.

Was ist Sexting?

Mit Sexting bezeichnet man den Austausch selbst produzierter intimer Fotos von sich oder anderen via Internet oder Mobiltelefon. Die Fotos werden über SMS, MMS, Facebook, Instagram, WhatsApp usw. einer bestimmten Person oder Personengruppe zugänglich gemacht.



Wo kommt Sexting vor?

Jugendliche verschicken intime Fotos von sich meist innerhalb einer Liebesbeziehung oder mit der Absicht, eine neue Beziehung anzubahnen. Manche betrachten es als Liebesbeweis, wenn die Freundin oder der Freund ihnen intime Aufnahmen von sich überlässt. Nicht selten tauchen solche Bilder aber auch auf den Handys von Mitschülerinnen und Bekannten auf. Manchmal werden Jugendliche von Freunden/Freundinnen, Bekannten oder auch von Unbekannten, zum Beispiel im Chatroom, gedrängt, Nackbilder oder andere sexuelle Aufnahmen von sich zu machen und zu verschicken. In der Zürcher Jugendbefragung (Ribeaud 2015) gaben 8 bis 10% der Mädchen und 2 bis 4% der Jungen an, dass sie von ihren Beziehungspartnerinnen und -partnern zum Verschicken solcher Bilder gedrängt worden waren.

Wo liegen die Gefahren von Sexting? Was ist verboten?

Sexting im gegenseitigen Einverständnis ist nicht verboten, sofern es sich bei den Bildern nicht um verbotene Pornografie handelt (siehe oben). Das Problem liegt vielmehr darin, dass man nach dem Versenden keine Kontrolle mehr darüber hat, was mit den Bildern passiert. Sie können – beispielsweise bei Konflikten oder wenn die Beziehung auseinandergeht – leicht dazu verwendet werden, die abgebildete Person zu erpressen oder zu erniedrigen. Verboten ist hingegen das Weitergeben von Sexting-Aufnahmen ohne Zustimmung der abgebildeten Person oder auch nur die Drohung, so etwas zu tun. (Verletzung der Persönlichkeit nach Art. 28 Zivilgesetzbuch, allenfalls Drohung gemäss Art. 180 Strafgesetzbuch)

Wenn Jugendliche unter 16 Jahren Aufnahmen von sich verschicken, können diese Bilder als Kinderpornografie – also als harte Pornografie – eingestuft werden; sie machen sich damit strafbar. Wenn Jugendliche von ihren Freunden/Freundinnen, von Bekannten oder von Unbekannten unter Druck gesetzt werden, solche Fotos zu verschicken, handelt es sich um eine Anstiftung zu einer Straftat oder allenfalls um eine Nötigung, was beides ebenfalls strafbar ist.

Was ist Cybersex?

Als Cybersex bezeichnet man das Austauschen von sexuellen Fantasien im Chat oder per E-Mail. Das kann zwischen Bekannten erfolgen, geschieht aber oft auch anonym oder unter falschen Namen. Nicht selten geben sich Erwachsene in Chats als Jugendliche aus, um so Kontakte mit Mädchen oder Jungen zu knüpfen.

Cybersex an sich ist nicht strafbar. Aber die Grenzen zu Pornografie, sexueller Belästigung oder auch zu Nötigung (wenn jemand unter Druck gesetzt wird, Dinge zu tun, die er/sie nicht will) sind rasch überschritten.

Ribeaud Denis (2015). [Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich 1999–2014. Forschungsbericht](#). Zürich: Professur für Soziologie, ETH Zürich.

Schweizerischen Kriminalprävention (SKP) Hrsg. (2016). [Pornografie: Alles, was Recht ist. Informationen zum Thema Pornografie und deren rechtliche Rahmenbedingungen](#). Bern.